## SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: **4 MB 7/07** 12 B 85/06

## **BESCHLUSS**

In der Verwaltungsrechtssache

des C. ihre Geschäftsführer, C-Straße, C-Stadt,

Antragstellers und Beschwerdeführers,

gegen

das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. D., D-Straße, D-Stadt, - -

Beigeladen:

A.,

A-Straße, A-Stadt

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte B.,

B-Straße, A-Stadt, - -

Streitgegenstand: Umweltinformationsgesetz SH (UIRL)

Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß

§§ 80a, 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO

hat der 4. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts in Schleswig am 17. April 2007 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - 12. Kammer - vom 13. Februar 2007 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind erstattungsfähig.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf

5.000,-- Euro

festgesetzt.

## <u>Gründe:</u>

Der fristgerecht eingelegten Beschwerde kann in der Sache kein Erfolg beschieden sein, weil die zu ihrer Begründung dargelegten rechtlichen Erwägungen, die allein Gegenstand der Prüfung durch den Senat sind (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), die Richtigkeit des Ergebnisses des angefochtenen Beschlusses nicht in Frage zu stellen vermögen.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Senat die gegen die Postulationsfähigkeit der Bevollmächtigten des Antragstellers im Sinne von § 67 Abs. 1 Satz 1 VwGO vorgetragenen Bedenken nicht teilt. Die dem Senat aus früheren Streitverfahren persönlich bekannte Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers hat dem Vorsitzenden des Senats innerhalb

der Beschwerdefrist fernmündlich erklärt - und diesen Tatbestand in der Folgezeit auch schriftsätzlich bestätigt -, dass sie nach wie vor als Rechtsanwältin zugelassen und insbesondere auch im vorliegenden Streitverfahren als solche tätig sei. Der Senat hat nicht den geringsten Anlass, dies inhaltlich in Zweifel zu ziehen und geht demgemäß davon aus, dass das Vertretungsverhältnis den Anforderungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 VwGO entspricht.

In der Sache ist die Beschwerde indes nicht begründet, da die nach den vom Verwaltungsgericht in jeder Hinsicht zutreffend dargestellten, vom Senat in ständiger Rechtsprechung entwickelten und angewandten Verfahrensgrundsätzen über die Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren der vorliegenden Art auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzustellende und rechtlich maßgebliche Interessenabwägung und -gewichtung zu Lasten des Antragstellers ausgehen muss.

Es kann insoweit letztlich dahinstehen, ob die vom Antragsgegner erlassene streitbefangene Verfügung vom 02. November 2006 rechtmäßig ist - wovon der Antragsgegner ausgehen <u>muss</u>, da er sie ansonsten schwerlich hätte erlassen dürfen -, weil die Anordnung des Sofortvollzuges nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO nach dem Wortlaut der Gesetzesnorm darüber hinaus "ein überwiegendes Interesse" des die Anordnung Begehrenden voraussetzt, welches der Antragsteller hier auch nicht annähernd aufgezeigt hat. Die schlichte Rechtmäßigkeit einer streitbefangenen Verfügung reicht hierfür nicht aus. Vielmehr muss noch ein spezifisches Interesse des Antragstellers am sofortigen Vollzug der streitigen Verfügung hinzutreten, welches etwa entgegenstehende Interessen des von der Vollziehung betroffenen Dritten überwiegt.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers kann nach den Gegebenheiten des vorliegenden Rechtsstreits im Übrigen schon nicht die "offenkundige" Rechtmäßigkeit der Verfügung des Antragsgegners vom 02. November 2006 unterstellt werden, da jedenfalls in Bezug auf die Auslegung und Eingrenzung des Begriffs der "Umweltinformation" Streitfragen zu beantworten sein werden, deren Ergebnis nicht zweifelsfrei vorgezeichnet ist, und der Darstellung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen - worauf der Antragsgegner zu Recht hinweist - schon dadurch Grenzen gesetzt sind, als eine zu eingehende eigene Auseinandersetzung der Beigeladenen mit den von ihr behaupteten "Geheimnissen" de-

ren weitere Geheimhaltung unter Umständen gegenstandslos sei oder werden lassen könnte.

Letztlich bedarf die Frage nach der Rechtmäßigkeit der streitigen Verfügung des Antragsgegners hier schon deshalb keiner Beantwortung, weil - worauf schon das Verwaltungsgericht inhaltlich rechtlich beanstandungsfrei abgestellt hat - im Sinne der vom Antragsgegner zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 10.10.2002 - 2 BvK 1/01 -, BVerfGE 106, 51, 61) die Wahrung des Grundsatzes der Gewährung effektiven Rechtsschutzes zwingend erfordert, dass ein auf die Herausgabe von Informationen gerichtetes Begehren hinter dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen zurückzustehen hat, wenn der Anspruch auf Herausgabe von Informationen im einstweiligen Rechtsschutz nur verzögert würde, der Rechtsschutz zur Wahrung eigener Geheimnisse hingegen durch eine Herausgabe der Informationen schon im einstweiligen Rechtsschutzverfahren endgültig vereitelt würde. Eben dies würde hier ohne zureichenden, rechtlich tragfähigen Grund eintreten, wenn die streitgegenständliche Information gleichsam vorab herausgegeben und der nach dem Ergebnis des Hauptsacheverfahrens etwa zu gewährende Rechtsschutz damit unterlaufen und im Ergebnis gegenstandslos würde.

Das für den Antragsteller streitende Interesse, welches sich in einem allgemeinen Informationsinteresse des nicht etwa selbst zur Gefahrenabwehr berufenen Bürgers oder Verbandes erschöpft, hat das Verwaltungsgericht auch nach den Umständen des vorliegenden Einzelfalls rechtsfehlerfrei als vergleichsweise geringerwertig eingeordnet. Hinsichtlich des von dem Antragsteller insoweit angesprochenen Beschleunigungsgebots ist anzumerken, dass die diesbezügliche Regelung in der Umweltinformationsrichtlinie selbst - wie von Antragsgegner und Beigeladener angesprochen - allein das Verwaltungsverfahren betrifft. Im Übrigen teilt der Senat nicht die auf unzumutbare Verzögerungen im gerichtlichen Verfahren abzielenden Befürchtungen des Antragstellers, zumal das Verwaltungsgericht schon im einstweiligen Rechtsschutzverfahren für eine zügige Bearbeitung Sorge getragen hat und dies ersichtlich auch - siehe dazu dessen gerichtlichen Hinweis vom 04. Dezember 2006 - im Klageverfahren entsprechend zu handhaben gedenkt.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO, die Festsetzung des Streitwertes beruht auf den §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Vors. Richter am OVG

Richter am OVG

Richter am OVG